



NUTZUNGSORDNUNG FÜR DIGITALE ENDGERÄTE UND PLATTFORMEN AM MARIENGYMNASIUM WARENDORF

Die nachfolgende Nutzungsordnung stellt wichtige Grundregeln zur Benutzung von schulischen digitalen Endgeräten des Mariengymnasiums Warendorf und für die Nutzung schulischer digitaler Plattformen wie Microsoft365, auch auf privaten Endgeräten auf.

Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass:

- mit den Computern der Schule und dazugehörigen Geräten sorgfältig umgegangen wird,
- persönliche Zugangsdaten geheim gehalten und ausschließlich vom Nutzungsberechtigten verwendet werden,
- fremde Rechte und insbesondere das Urheberrecht beachtet werden, also Materialien anderer nicht unberechtigt veröffentlicht werden und, dass kein unberechtigter Download von Musik, Spielen etc. erfolgt,
- illegale Inhalte weder aufgerufen noch veröffentlicht werden.
- persönliche Daten (Name, Geburtsdatum, Personenfotos) von Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern oder sonstigen Personen nicht unberechtigt im Internet veröffentlicht werden.

Die Benutzung von privaten Geräten in der Schule erfolgt auf eigenes Risiko und nach Vorgabe der schulischen Regeln zum Umgang mit privaten Endgeräten. Für Schäden an diesen Geräten wird keine Haftung übernommen.

Sämtliche bereitgestellten Geräte und digitale Plattformen sind ausschließlich zu schulischen Zwecken zu nutzen.

A Anwendungsbereich

Diese Regelungen gelten für die Nutzung digitaler Endgeräte, digitaler Services und Netzwerke, die vom Mariengymnasium Warendorf betrieben werden. Darüber hinaus gelten die Regelungen für Computer und sonstige mit digitaler Netzwerktechnik ausgestattete digitale Endgeräte, die von den Schulangehörigen in die Schule mitgebracht werden, soweit sie nach Sinn und Zweck auch auf diese Geräte anwendbar sind.

B Nutzung digitaler Hard- und Software

§1 Verwendungszweck

(1) Eine Verwendung aller unter die Nutzungsordnung fallender Angebote ist ausschließlich zu schulischen Zwecken gestattet.

§2 Nutzungsberechtigte

(1) Die digitalen Endgeräte und digitalen Services des Mariengymnasiums Warendorf können grundsätzlich im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten von allen Schulangehörigen unter Beachtung dieser Bestimmungen genutzt werden, soweit die Geräte oder Services nicht im Einzelfall besonderen Zwecken vorbehalten sind.

§3 Zugangsdaten

- (1) Alle ordentlichen Schulangehörigen des Mariengymnasiums Warendorf erhalten für den Zugang zu den digitalen Endgeräten und zur pädagogischen Plattform der Schule jeweils eine individuelle Nutzerkennung und ein individuelles Einmalpasswort (Zugangsdaten). Dieses Passwort muss bei der erstmaligen Anmeldung geändert werden. Die Schulleitung (oder verantwortliche Administratoren in Absprache mit dieser) kann Zugangsdaten für weitere Personen zur Nutzung bereitstellen (z.B. Gastschüler). Der Zugang kann eingeschränkt, (zeitweise) versagt oder (zeitweise) zurückgenommen werden, wenn nicht gewährleistet erscheint, dass die Nutzer ihren Pflichten nachkommen werden.
- (2) Die individuelle Nutzerkennung (Zugangsdaten) ermöglicht sowohl eine Anmeldung an allen zugangsgesicherten digitalen Endgeräten sowie der pädagogischen Plattform der Schule.
- (3) Die Nutzer haben für ihre Zugangsdaten ein sicheres Passwort zu wählen. Sichere Passwörter sollten mindestens acht Stellen haben und von den Optionen Kleinund Großbuchstaben, Zahlen und Sonderzeichen mindestens drei enthalten (Bsp: JBSd5?985)
- (4) Für unter der Nutzerkennung erfolgte Handlungen sind die Inhaber der Nutzerkennung verantwortlich.
- (5) Die Schulangehörigen sind verpflichtet, ihr Passwort geheim zu halten. Dieses darf insbesondere nicht an andere Personen weitergegeben werden und ist vor dem Zugriff durch andere Personen geschützt aufzubewahren. Ein Administrator ist unverzüglich zu informieren, sobald dem Nutzer bekannt wird, dass sein Passwort unberechtigt durch andere Personen genutzt wird. Die Schulleitung (oder verantwortliche Administratoren in Absprache mit dieser) ist berechtigt, die Zugangsdaten eines Nutzers unverzüglich zu sperren, wenn der begründete Verdacht besteht, dass das Passwort durch unberechtigte Personen genutzt wird; der betroffene Nutzer wird dann informiert und bekommt ein neues Passwort zugeteilt, soweit er nicht selbst bewusst zu dem Missbrauch beigetragen hat.

- (6) Das Arbeiten unter einem fremden Passwort ("Passwort-Sharing") ist untersagt. Wer ein fremdes Passwort erfährt, ist verpflichtet, dies der Schulleitung oder einer für die Computernutzung verantwortlichen Person mitzuteilen. Bei unerlaubtem Einloggen in fremde Accounts behält sich die Schule strafrechtliche sowie schuldisziplinarische Maßnahmen vor.
- (7) Die Zugangsdaten gewähren eine Anmeldung an allen zugangsgesicherten Computern der Schule im pädagogischen Netz. Der Computer, an dem sich ein Nutzer angemeldet hat, ist aus Sicherheitsgründen durch diesen niemals unbeaufsichtigt zu lassen. Nach Beendigung der Nutzung hat sich der Nutzer an seinem Computer ordnungsgemäß abzumelden.
- §4 Allgemeines Nutzungsverhalten mit schulischer Hardware
- (1) Die Schulangehörigen sind zum sorgsamen Umgang mit den von der Schule gestellten Geräten verpflichtet. Insbesondere sind die Geräte vor Beschmutzungen oder Kontaminierung mit Flüssigkeiten zu schützen. Das Essen und Trinken während der Nutzung der von der Schule gestellten Geräte ist untersagt.
- (2) In Computerräumen muss der Raum nach der Benutzung ordnungsgemäß verlassen werden. Dabei ist jeder Nutzer für seinen Arbeitsplatz verantwortlich (Computer abmelden, bzw. herunterfahren, Arbeitsplatz aufräumen, Stuhl an den Tisch stellen).
- (3) Gegenüber Nutzern, welche die Geräte entgegen den Instruktionen und Anweisungen der aufsichtsführenden Person nutzen, können geeignete Maßnahmen ergriffen werden, damit die Sicherheit aufrechterhalten bzw. wiederhergestellt werden kann. In Betracht kommt insbesondere die Untersagung der weiteren Nutzung der Geräte auf Dauer oder für einen bestimmten Zeitraum.
- § 5 Beschädigung/Abhandenkommen von digitalen Endgeräten
- (1) Störungen, Schäden oder ein Abhandenkommen an den von der Schule gestellten digitalen Endgeräten sind der aufsichtsführenden Person unverzüglich zu melden. Die vorsätzliche Beschädigung von Sachen ist strafbar und kann zur Anzeige gebracht werden. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen. Darüber hinaus wird der handelnden Person ggfs. die weitere Nutzung dieser Geräte auf Dauer oder für einen bestimmten Zeitraum untersagt.
- § 6 Einwirkung auf Geräte und gespeicherte Daten
- (1) Veränderungen der Installation und Konfiguration der von der Schule gestellten digitalen Endgeräte, Services und des Netzwerkes (z.B. durch das Einschleusen von Viren oder Trojanern) sowie Manipulationen an der schulischen Hardwareausstattung sind untersagt. Fremdgeräte (insbesondere private oder sonstige mit drahtgebundenen oder drahtlosen Netzwerktechniken ausgestattete digitale Endgeräte) dürfen nicht ohne Zustimmung der aufsichtsführenden Lehrkraft an digitale Geräte der Schule oder an das schulische Netzwerk angeschlossen werden. Das Ein- und Ausschalten der von der Schule gestellten Computersysteme erfolgt ausschließlich durch die aufsichtsführende Lehrkraft oder mit deren ausdrücklicher Zustimmung.

- (2) Das Verändern, Löschen, Entziehen oder sonstige Unbrauchbarmachen von Daten, die auf den von der Schule gestellten digitalen Endgeräten von anderen Personen als dem jeweiligen Nutzer gespeichert wurden, ist grundsätzlich untersagt. Automatisch geladene Programme dürfen nicht deaktiviert oder beendet werden. Ausnahmsweise darf eine Veränderung oder Löschung solcher Daten auf Anweisung oder mit Zustimmung der aufsichtsführenden Lehrkraft oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person erfolgen, wenn hierdurch keine Rechte dritter Personen (z.B. Urheberrechte, Datenschutz) verletzt werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Datenlöschung oder -veränderung im Einvernehmen mit dem Berechtigten erfolgt.
- (3) Die Installation von Software egal in welcher Form auf den von der Schule gestellten digitalen Endgeräten ist nur nach Genehmigung durch Systemadministratoren zulässig.
- (4) Sollte ein Nutzer unberechtigt größere Datenmengen oder zu nicht schulischen Zwecken Daten in seinem Arbeitsbereich ablegen, ist die Schule berechtigt, diese Daten zu löschen. Das Herunterladen von Anwendungen ist nur mit Einwilligung der Schule zulässig.

§ 7 Kosten

(1) Die Nutzung der digitalen Endgeräte, digitaler Services sowie des Schulnetzwerkes mit der Bereitstellung des Zugangs zum Internet stehen den nutzungsberechtigten Schülerinnen und Schülern für schulische Zwecke kostenfrei zur Verfügung.

C Nutzung der schulischen Kommunikationsplattform Microsoft 365

- § 8 Regeln zur Nutzung der schulischen Kommunikationsplattform
- (1) In der persönlichen Zugangsberechtigung ist ein Microsoft365-Bildungskonto enthalten. Die Email-Adresse lautet: v(orname).nachname@mgw365.de. Um den reibungslosen Betrieb des Email-Systems zu gewährleisten, gelten folgende Regeln:

Nicht erlaubt sind...

- das Versenden von Massenmails, Jokemails und Fake-Mails,
- der Eintrag in Mailinglisten oder Fan-Clubs
- eine Weiterleitung der Schul-Mailadresse an oder von privaten Mailanbietern (GMX, web.de, gmail.com, etc.)

Gruppen-Emailadressen dürfen nur von Lehrkräften oder nach deren Anweisung angeschrieben werden.

(2) Werden Informationen unter dem Absendernamen der Schule "@mgw365.de" in das Internet versandt, geschieht dies immer unter der eigenen Nutzerkennung und unter Beachtung der allgemein anerkannten Umgangsformen.

(3) Die Nutzung des gesamten Angebots ist ausschließlich zu schulischen Zwecken gestattet.

§ 9 Online Speicherplatz

- (1) Jeder Nutzer erhält zusätzlich zum Speicher auf dem Schulserver einen Online-Speicher (OneDrive) von 1 TB, der zum Speichern von Mails und Dateien zu Schulzwecken genutzt werden kann. Anderweitige Nutzung ist nicht gestattet. Ein Rechtsanspruch der Nutzer auf die Sicherung von abgelegten Daten im Netzwerk vor unbefugten Zugriffen gegenüber dem Mariengymnasium Warendorf besteht nicht.
- (2) Es besteht ebenfalls kein Rechtsanspruch gegenüber dem Mariengymnasium Warendorf auf die verlustfreie Sicherung der im Schulnetzwerk gespeicherten Daten. Sicherheitskopien wichtiger Dateien auf externen Speichermedien werden dringend empfohlen.
- (3) Eine Geheimhaltung von Daten, die über das Internet übertragen werden, kann in keiner Weise gewährleistet werden. Die Bereitstellung jedweder Information im Internet auf jedwede Art und Weise kommt damit einer Öffentlichmachung gleich. Es besteht daher kein Rechtsanspruch gegenüber dem Mariengymnasium auf Schutz solcher Daten vor unbefugten Zugriffen.
- (4) Da Microsoft 365 als schulische Kommunikationsplattform verwendet wird, sollte der persönliche Posteingang möglichst einmal am Tag eingesehen werden.

§ 10 Nutzung von (Video-)konferenztools in Microsoft Teams

- (1) Die Nutzung ist ausschließlich zu schulischen Zwecken zugelassen.
- (2) Die Verarbeitung ist erforderlich zur Nutzung des Teams (Video-)Konferenztools, einer (Video-)Konferenz-Plattform, zur Durchführung von Online-Unterrichtseinheiten in der Lerngruppe und individueller Betreuung und Beratung in Kleingruppen oder Einzeltreffen zwischen Schülerinnen und Schülern und Lehrern.
- (3) Die Verarbeitung erfolgt auf der Grundlage der Einwilligung von Schülerinnen und Schülern und deren Erziehungsberechtigten.
- (4) Bei der Teilnahme an einer (Video-)Konferenz werden neben Bild- und Tondaten, zusätzliche Daten zur Konferenz verarbeitet: Name des Raumes, IP-Nummer des Teilnehmers und Informationen zum Gerätenamen. Je nach Nutzung der Funktionen in einer Videokonferenz fallen Inhalte von Chats, gesetzter Status, Eingaben bei Umfragen, Beiträge zum geteilten Whiteboard, durch Upload geteilte Dateien und Inhalte von Bildschirmfreigaben an. Eine Speicherung von Videokonferenzen und Inhalten durch die Schule erfolgt nicht. Eine Speicherung von (Video-)Konferenzen seitens Schülerschaft ist nicht gestattet. Es ist Teilnehmern untersagt Videokonferenzen mitzuschneiden. Die Verwendung von Software, die den Bildschirminhalt oder die Videokonferenzen aufnimmt, stellt einen Verstoß gegen die DSGVO und das Recht am eigenen Bild dar. Die Schule behält sich für diesen Fall rechtliche und schuldisziplinarische Konsequenzen vor.

- (5) Alle Teilnehmer einer Videokonferenz haben je nach der Einwilligung Zugriff im Sinne von Sehen, Hören und Lesen auf Inhalte der laufenden Videokonferenz, Chats, geteilte Dateien, Bildschirmfreigaben und Beiträge auf Whiteboards. Der Anbieter Microsoft hat Zugriff auf die verarbeiteten Daten nur im Rahmen der Auftragsverarbeitung. Auf Weisung und im Beisein der Schulleitung kann in begründeten Verdachtsfällen des Missbrauchs durch die Administratoren eine Einsichtnahme in Protokolle durchgeführt werden.
- (6) Microsoft verarbeitet die personenbezogenen Daten der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler ausschließlich in unserem Auftrag. Demnach darf Microsoft sie nur entsprechend unserer Weisungen und für unsere Zwecke und nicht für eigene Zwecke nutzen, also weder für Werbung und auch nicht, um sie an Dritte weitergeben. Im Sinne des Datenschutzrechts findet somit keine Übermittlung statt. Zur Sicherstellung wurde seitens des Unternehmens eine öffentliche schriftliche Erklärung abgegeben.

Die Schule speichert keine personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Nutzung von Microsoft365. Videokonferenzen und Chats werden nicht aufgezeichnet und weder durch Schule noch den Anbieter gespeichert.

An die Server von Microsoft werden Klarnamen der Teilnehmer als Anzeigenamen, IP-Adressen, Gerätenamen, Browserkennungen, Berechtigungen zum Durchführen der Konferenzen übertragen. Die Nutzer haben während der Konferenzen die Möglichkeit, Daten in Form von Beteiligungen am virtuellen Whiteboard, Chat-Nachrichten, hochgeladenen Präsentationen und Notizen einzugeben. Außerdem fallen Metadaten wie Dauer der Videokonferenz und Zeitstempel zu Ereignissen wie dem Beitritt oder dem Verlassen einer Konferenz an. Diese Daten werden frühestens zum Ende der Videokonferenz und spätestens zum Ende des Schuljahres gelöscht.

D Abruf von Internet-Inhalten

§ 11 Erlaubte und Verbotene Inhalte

(1) Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts, sind zu beachten. Es ist vor allem verboten, pornografische, gewaltverherrlichende, rassistische oder sonst jugendgefährdende Inhalte (z.B. nach dem Jugendschutzgesetz indizierte oder die Menschenwürde verletzende Inhalte) aufzurufen oder zu speichern. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen und der aufsichtsführenden Lehrkraft unverzüglich zu melden.

§ 12 Download von Internet-Inhalten

(1) Der Download oder das Kopieren von Dateien (vor allem von Musikstücken und Filmen), die in so genannten File-Sharing-Netzwerken angeboten werden, ist untersagt. Auch die Umgehung von Kopierschutzmechanismen ist nicht erlaubt. Im Übrigen sind für Kopien die gesetzlichen Schrankenbestimmungen der §§ 44a ff. UrhG zu beachten.

- (2) Unnötiges Datenaufkommen durch Laden und Versenden von großen Dateien ist zu vermeiden.
- § 13 Online-Abschluss von Verträgen: kostenpflichtige Angebote
- (1) Schulangehörige dürfen im Rahmen der Nutzung von Internetinhalten weder im Namen der Schule noch im Namen anderer Personen oder selbstverpflichtend Vertragsverhältnisse aufgrund von Angeboten in Informations- und Kommunikationsdiensten eingehen. Ohne Erlaubnis der Schulleitung dürfen des Weiteren keine für die Schule kostenpflichtigen Dienste im Internet in Anspruch genommen werden. Im Namen der Schule dürfen weder Vertragsverhältnisse eingegangen noch ohne Erlaubnis kostenpflichtige Dienste im Internet benutzt werden. Die Abwicklung von geschäftlichen Transaktionen über das Internet oder unter Nutzung einer Schul-Emailadresse "...@mgw365.de" (z.B. über eBay, Amazon, etc) ist Schülerinnen und Schülern nicht erlaubt.

E Veröffentlichung von Inhalten im Internet

- § 14 Illegale Inhalte
- (1) Es ist untersagt, pornografische, gewaltverherrlichende, rassistische, jugendgefährdende, beleidigende oder sonst strafrechtlich verbotene Inhalte im Internet zu veröffentlichen, zu versenden oder sonst zugänglich zu machen. Ferner dürfen Inhalte, die dem Ansehen oder dem Erscheinungsbild der Schule schaden, nicht verbreitet werden.
- (2) Kommerzielle und parteipolitische Werbung sind untersagt, soweit die Schulleitung oder eine von ihr autorisierte Person sie nicht im Einzelfall in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelungen zulässt.
- § 15 Veröffentlichung fremder urheberrechtlich geschützter Inhalte
- (1) Texte, (gescannte) Bilder oder sonstige urheberrechtlich geschützte fremde Inhalte (z.B. Audio- und Videodateien) dürfen nur mit Zustimmung des Urhebers oder der sonstigen Rechteinhaber im Internet zum Abruf bereitgestellt, also veröffentlicht werden. Gemeinfreie Werke (insbesondere amtliche Fassungen von Gesetzen, Verordnungen, Erlassen und Bekanntmachungen sowie Werke, bei denen die Schutzfrist abgelaufen ist) dürfen jedoch ohne Erlaubnis im Internet veröffentlicht werden. Ist in einem Einzelfall zweifelhaft, ob Urheberrechte durch eine Veröffentlichung verletzt werden, ist die zuständige Lehrkraft vor der Veröffentlichung zu kontaktieren. Dies gilt auch für die Veröffentlichung von Medienprodukten, die im Unterricht entstanden sind.
- § 16 Beachtung von Bildrechten
- (1) Das Recht am eigenen Bild ist zu beachten. Die Veröffentlichung von Fotos im Internet ist nur gestattet mit der Genehmigung der abgebildeten Personen, im Falle der Minderjährigkeit zusätzlich von deren Erziehungsberechtigten.

§ 17 Schulhomepage

(1) Schülerinnen und Schüler dürfen Inhalte auf der Schulhomepage nur mit Zustimmung der Schulleitung oder der für die Homepage zuständigen Person veröffentlichen. Die Veröffentlichung von Internetseiten im Namen oder unter dem Namen der Schule bedarf stets der Genehmigung durch die Schulleitung oder einer durch sie autorisierten Person. Dies gilt auch im Falle von Veröffentlichungen außerhalb der Schulhomepage – etwa im Rahmen von Schul- oder Unterrichtsprojekten.

§ 18 Verantwortlichkeit

(1) Die Schülerinnen und Schüler sind für die von ihnen im Internet veröffentlichten Inhalte und Äußerungen innerhalb der gesetzlichen Grenzen verantwortlich, soweit sie nicht glaubhaft machen können, dass ein Missbrauch ihrer Nutzerkennung durch andere Personen stattgefunden hat. Die Schule ist nicht für den Inhalt der über ihren Zugang abrufbaren Angebote Dritter im Internet verantwortlich. Gegenüber der verantwortlichen Schülerin oder dem verantwortlichen Schüler können entsprechende Ordnungsmaßnahmen oder gegebenenfalls strafrechtliche Maßnahmen ergriffen werden.

§ 19 Bekanntgabe persönlicher Daten im Internet

(1) Schülerinnen und Schülern ist es untersagt, ihre persönlichen Daten (z.B. Telefonnummer, Adresse, E-Mail-Adresse oder ähnliches) oder Personenfotos ohne Einwilligung der jeweiligen Person und der aufsichtsführenden Lehrkraft im Internet, etwa in Chats oder Foren, bekannt zu geben.

§20 Schullogo

(1) Die Nutzung von Schul-Logos oder anderen offiziellen Merkmalen der Schulverwaltung ist untersagt.

F Datenschutz, Fernmeldegeheimnis

§ 21 Aufsichtsmaßnahmen, Administration

(1) Die Schule ist zur Erfüllung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, den Datenverkehr zu speichern und zu kontrollieren. Darüber hinaus können bei der Inanspruchnahme von schulischen digitalen Endgeräten oder Netzwerken die zur Sicherung des Betriebs, zur Ressourcenplanung, zur Verfolgung von Fehlerfällen und zur Vermeidung von Missbrauch erforderlichen personenbezogenen Daten elektronisch protokolliert werden. Die für die Administration zuständigen Personen sind nach Genehmigung der Schulleitung berechtigt, zum Zwecke der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Netzwerkbetriebes (z.B. technische Verwaltung des Netzwerkes, Erstellung zentraler Sicherungskopien, Behebung von Funktionsstörungen) oder zur Vermeidung von Missbräuchen (z.B. strafbare Informationsverarbeitung oder Speicherung) Zugriff auf die Daten der Nutzer zu nehmen, sofern dies im jeweiligen Einzelfall erforderlich ist. Gespeicherte Daten werden in der Regel nach einem Monat,

spätestens jedoch zu Beginn eines jeden neuen Schuljahres gelöscht. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines schwerwiegenden Missbrauches der schulischen Computer begründen. Die Schule wird von ihren Einsichtsrechten nur in Fällen des Verdachts von Missbrauch und bei verdachtsunabhängigen Stichproben Gebrauch machen.

- (2) Die Wahrung des Fernmeldegeheimnisses im Sinne des § 88 TKG wird gewährleistet.
- (3) Die für die Computerinfrastruktur Verantwortlichen haben die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die vorgenannten Systeme bekannt gewordenen Daten geheim zu halten. Zulässig sind Mitteilungen, die zum Betrieb der Rechner und Dienste, zur Erstellung von Abrechnungen, zur Anzeige strafbarer Handlungen und zur Durchführung von Ordnungsmaßnahmen erforderlich sind.

G Ergänzende Regeln für die Nutzung außerhalb des Unterrichtes

- § 22 Nutzungsberechtigung
- (1) Eigenes Arbeiten an schulischen digitalen Endgeräten außerhalb des Unterrichts ist für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I nur unter Aufsicht erlaubt.
- (2) Ausnahmsweise kann darüber hinaus außerhalb des Unterrichts im Rahmen der medienpädagogischen Arbeit Schülerinnen und Schülern ein weitergehendes Recht zur Nutzung digitaler Endgeräte und digitaler Services sowie des Netzwerkes im Einzelfall gewährt werden. Die Entscheidung darüber und auch in Bezug darauf, welche Dienste genutzt werden können, trifft die Schulleitung unter Beteiligung der schulischen Gremien.
- (3) Die zwingend schulorientierte Nutzung bleibt unberührt.
- § 23 Aufsichtspersonen
- (1) Als weisungsberechtigte Aufsicht können neben Lehrkräften und sonstigen Bediensteten der Schule auch Eltern und für diese Aufgabe geeignete, insbesondere volljährige Schülerinnen und Schüler eingesetzt werden.

H Schlussvorschriften

- § 24 Inkrafttreten, Nutzerbelehrung
- (1) Diese Nutzungsordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Hausordnung und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe durch Aushang in der Schule in Kraft. Alle Nutzungsberechtigten werden über diese Nutzungsordnung unterrichtet. Einmal zu jedem Schuljahresbeginn findet eine Aufklärungs- und Fragestunde hinsichtlich der Inhalte der Nutzungsordnung statt, die im Klassenbuch protokolliert wird.

(2) Die nutzungsberechtigten Schülerinnen und Schüler, im Falle der Minderjährigkeit außerdem ihre Erziehungsberechtigten, versichern durch ihre Unterschrift (siehe Anhang), dass sie diese Nutzungsordnung anerkennen. Dies ist Voraussetzung für die Nutzung.

§ 25 Verstöße gegen die Nutzungsordnung

Schulangehörigen, die gegen rechliche Aspekte dieser Nutzungsordnung oder Teile dieser Nutzungsordnung verstoßen, können gegebenenfalls zivil- oder strafrechtlich verfolgt werden. Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung schulordnungsrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.

§ 26 Haftung der Schule

- (1) Es wird keine Garantie dafür übernommen, dass die Systemfunktionen den speziellen Anforderungen des Nutzers entsprechen oder dass das System fehlerfrei oder ohne Unterbrechung läuft.
- (2) Aufgrund der begrenzten Ressourcen können insbesondere die jederzeitige Verfügbarkeit der Dienstleistungen sowie die Integrität und die Vertraulichkeit der gespeicherten Daten nicht garantiert werden. Die Nutzer haben von ihren Daten deswegen Sicherheitskopien auf externen Datenträgern anzufertigen.
- (3) Die Schule haftet vertraglich im Rahmen ihrer Aufgaben als Systembetreiber nur, soweit ihr, den gesetzlichen Vertretern, Erfüllungsgehilfen oder Dienstverpflichteten ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zur Last fällt. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung der Schule sowie ihrer jeweiligen gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Dienstverpflichteten bei Vermögensschäden hinsichtlich mittelbarer Schäden, insbesondere Mangelfolgeschäden, unvorhersehbarer Schäden oder untypischer Schäden sowie entgangenen Gewinns ausgeschlossen. Bei Vermögensschäden im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung jedenfalls auf einen Höchstbetrag von EUR 2.000 begrenzt.

§ 27 Änderung der Nutzungsordnung, Wirksamkeit

(1) Die Schulleitung behält sich das Recht vor, diese Nutzungsordnung jederzeit ganz oder teilweise zu ändern. Über Änderungen werden alle Nutzer durch Aushang informiert. Die Änderungen gelten grundsätzlich als genehmigt, wenn der jeweilige Nutzer die von der Schule gestellten Angebote nach Inkrafttreten der Änderungen weiter nutzt. Werden durch die Änderungen Datenschutzrechte oder sonstige erhebliche persönliche Rechte der Nutzer betroffen, wird erneut die schriftliche Anerkennung der geänderten Nutzungsbedingungen bei den Nutzern eingeholt. Bei Änderungen der Nutzungsordnung, welche die Rechte minderjähriger Nutzer beeinträchtigen, wird in jedem Fall die Einwilligung der erziehungsberechtigten Personen eingeholt.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Nutzungsordnung für digitale Endgeräte und Plattformen am Mariengymnasium Warendorf

Stand: 18.08.2021

i.A.

Koordinatorin Digitalisierung Mariengymnasium Warendorf

Erklärung:

Diese Nutzungsordnung ist in ihrer Gesamtfassung auf der Schulhomepage der Mariengymnasiums Warendorf einsehbar. Die für die Nutzung notwendige Einverständnis erfolgt auf einem einseitigen Formular durch die jeweiligen Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigten, sofern sie noch nicht volljährig sind.